

Steuerbegünstigter Außendienst

Betriebe können ihren Mitarbeitern bei Außendiensten an Stelle einer Spesenrückerstattung über Belege eine Außendienstzulage gewähren. Diese Pauschale ist steuer- und beitragsbegünstigt.

Grundsätzlich befindet sich ein Mitarbeiter in Außendienst, wenn er vom Betrieb für eine bestimmte Zeit an einen anderen als seinen gewöhnlichen Arbeitsort (außerhalb der Gemeinde) geschickt wird, um dort bestimmte Arbeiten zu verrichten.

Die verschiedenen Kollektivverträge regeln die Art und das Mindestausmaß der Spesenrückvergütung bei Außendiensten der Arbeitnehmer.

Unabhängig von den kollektivvertraglichen Regelungen sieht das Gesetz vor, dass unter Berücksichtigung von verschiedenen Obergrenzen Außendienstzulagen **steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden können**. Diese Obergrenzen sind unterschiedlich für Inlands- und Auslandsaußendienste. Die Fahrtspesen können zu den Außendienstzulagen zusätzlich steuer- und beitragsfrei rückerstattet werden. Wichtig bei der Gewährung einer Außendienstzulage ist eine detaillierte Aufstellung über die erfolgten Außendienste, die im Betrieb aufbewahrt werden muss, damit diese bei einer eventuellen Kontrolle von Seiten der Finanzverwaltung bzw. des Arbeitsinspektorats vorgezeigt werden kann. Es ist –auch eine Mischung aus Pauschale und Rückerstattung laut Beleg möglich.

Art der Spesenabrechnung	Ort des Außendienstes	Steuer und versicherungsrechtliche Behandlung der Außendienstzulagen
Pauschale Abrechnung (nur Außendienstzulage)	Inland	Frei bis € 46,48 / Tag
	Ausland	Frei bis € 77,47 / Tag
Gemischte Abrechnung: Rückvergütung von alternativer Unterkunft oder Verpflegung und Außendienstzulage	Inland	frei bis € 30,99/Tag (= 2/3 von € 46,48)
	Ausland	Ausland frei bis € 51 ,65/Tag (= 2/3 von € 77,47)
Gemischte Abrechnung: Rückvergütung von Unterkunft und Verpflegung und Außendienstzulage	Inland	frei bis € 15,49/Tag (= 1/3 von € 46,48)
	Ausland	frei bis € 25,82/Tag (= 1/3 von € 77,47)